



Bundesarbeitsgemeinschaft

der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/ Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten e.V.

Presseerklärung

Erklärung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/ Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten e.V. zur Übertragung der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder.

„Als wir das Ziel aus den Augen verloren hatten, verdoppelten wir unsere Anstrengungen“ (Mark Twain)

Behandlung im Strafvollzug von „Nothing Works“ to „Something Works“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/ Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten e.V. spricht sich ausdrücklich gegen eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich Strafvollzug vom Bund auf die Länder aus. Damit schließen wir uns einer Vielzahl von Verbänden, Vereinen, Wissenschaftlern und Gewerkschaften an, die bereits in Stellungnahmen und Erklärungen die Übertragung der Gesetzgebungskompetenzen als einen Rückschritt in die Zeiten der „Kleinstaaterei“ bezeichnet haben.

Der Zusammenschluss der Europäischen Staaten mit einer gemeinsamen Verfassung und einer Anti-Folter Kommission der EU („Die Anti-Folter-Kommission (CPT) überprüft in den Mitgliedstaaten die Menschenrechtslage von Personen, denen die Freiheit entzogen worden ist (s.u. *Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe*“ *Homepage Auswärtige Amt*), die u.a. über die Einhaltung der Vereinbarungen der Europaratskonvention von 1987 wacht, hat erst unlängst laut Pressemitteilungen die Zustände in der Abschiebehaf, deren Ausgestaltung in der Hand des jeweiligen Bundeslandes liegt, kritisiert (Hamburg, Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen). Dies stellt ein Negativbeispiel für eine Ausgestaltungskompetenz des Vollzuges in der Hand der Länder dar.

Wegen der besonderen Grundrechtsrelevanz des Strafvollzugs sowie des - vom Bundesverfassungsgericht aus dem Grundsatz der Menschenwürde abgeleiteten - Resozialisierungsauftrages darf der Vollzug nicht fiskalischen, vermeintlich populistischer oder gar wahltaktischen Überlegungen einiger Politiker ausgeliefert werden. Der Wohnort darf in Deutschland nicht zum Hauptkriterium für die Intensität des Eingriffs in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG werden. Dies sollte man schon jetzt bedenken, um nicht spätestens vom Bundesverfassungsgericht daran erinnert zu werden.

Die Würde des Menschen ist unverlierbar und unverfügbar. Es darf nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns werden.

Die Resozialisierung, die das heutige Bundesgesetz in den Mittelpunkt des Strafvollzuges stellt und eine Manifestation der vom Grundgesetz geschützten Persönlichkeit, soll scheinbar ihren Rang verlieren, wenn man den Äußerungen einiger Ministerpräsidenten in der jüngsten Vergangenheit Glauben schenken kann. Resozialisierung kostet Geld, sie ist aber wichtig – sie ist praktizierte Sicherheit.

Der Strafvollzug und die Resozialisierung von Straftätern berühren unmittelbar die Werteorientierung des Gesamtstaates (siehe Begehung der Anti-Folter Kommission der EU zum Thema Abschiebehaft).

Es ist zu befürchten, dass die in den letzten Jahrzehnten gemachte Entwicklung im Strafvollzug einen Rückschritt erfährt, wenn die Zuständigkeit auf die Länder übergeht. Wir verweisen auf das Beispiel des offenen Vollzuges, da er in den letzten Jahren angesichts von schweren Straftaten von einzelnen Freigängern und einer teilweise zu beobachtenden Verunsicherung der Bevölkerung, einer in vielen Opfer und Bevölkerungsumfragen belegten (übersteigerten) Kriminalitätsfurcht, verstärkten punitiven (strafenden) Einstellungen, die im Strafvollzug mehr Härte fordern und weniger das Resozialisierungsziel betonen, ins Gerede gekommen ist.

Die Öffnung des Vollzuges wurde in der Strafvollzugsreform der 70er Jahre als das zentrale Wesensmerkmal eines modernen, auf die Wiedereingliederung des Gefangenen ausgerichteten Vollzuges verstanden. Denn er hat die besten Chancen, so argumentierte man damals, für die erfolgreiche Fortentwicklung des Vollzuges in einer systematischen Erweiterung des offenen und halboffenen Vollzuges.

Die Vorteile dieser Anstalten gegenüber dem geschlossenen Vollzug:

„die weitgeringere Entfremdung der Insassen, dieser Anstalten vom Leben in Freiheit, die gewandelte Rolle der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die Möglichkeiten zu Lockerungen und Freigang (individuellere Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten) bis hin zu Urlaub (Pflege persönlicher Beziehungen) geringere Kosten und schließlich die Möglichkeiten zu experimentieren.“ (vgl. Rotthaus 1976, Kerner 1991)

„In einer Zeit, in der hohe Arbeitslosigkeit und eine relative Verarmung breitere Bevölkerungsschichten erfasst, werden mit einem modernen Strafvollzug verknüpfte sozialstaatliche Selbstverständlichkeiten wie die gesetzlich angestrebte systematische Entlassungsvorbereitung durch eine Integration in das Arbeitsleben [...] oder die Vermittlung von Wohnraum [...] plötzlich als ‚Privilegien‘ empfunden (Dünkel, 2004: S.105) [Hervorhebung im Original].

In vielen Debatten wurde in der Vergangenheit Kritik an der Vielzahl von Landtags- und Kommunalwahlen geübt, die eine stete Orientierung der Politiker und der Politik an den aktuellen gesellschaftlichen Strömungen erfordern und durch eine nicht immer ausgewogene Pressearbeit beeinflusst werden. Dies zeigt sich gerade aktuell in den Bedingungen in den Haftanstalten in der Hansestadt Hamburg und die populistische Darstellungen der Justizpolitik, die eine deutliche Anlehnung an amerikanische Verhältnisse aufweisen. Das auch Hamburg zu dem Kreis der Länder gehört, die von der obengenannten Kommission kritisiert wurde, ist unter den Insidern nicht ungewöhnlich. Seit einiger Zeit steht die Justizpolitik in Hamburg unter scharfer Kritik der Fachöffentlichkeit. Aber gerade diese Form der Strafvollzugspolitik soll als Aushängeschild für eine innovative Reform herhalten?

Das die Unterschiedlichkeit in der Ausgestaltung des Strafvollzuges existiert, ist eher eine Kritik als ein Argument für eine gesetzliche Verankerung der Unterschiedlichkei-

ten durch die Übertragung der Kompetenz auf die Länder. Die positive Wirkung von „Unterschiedlichkeit“ im Sinne einer produktiven Konkurrenz wird eher zu einem Wettstreit führen, der sich an den populistischen Vorstellungen des Kunden „Wähler“ orientieren und nicht an den Grundsätzen des Rechtsstaates.

Die Veränderungen der Situation von Straftätern hat sich in den letzten Jahren mit einer enormen Geschwindigkeit vollzogen, die von vielen justizpolitischen Fachleuten innerhalb der Justizverwaltung und der Wissenschaft mit Sorge und Befürchtungen betrachtet werden. Nicht immer wird bei den sicherlich notwendigen Veränderungsprozessen mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl gearbeitet. Wie es sich schon in der Vergangenheit gezeigt hat, fungiert der Umgang mit den Straftätern (Sexualstraftätern) als Zeichen für Politiker, ihre Sorge um die Sicherheit der Bürger populistisch zu demonstrieren und von den eigentlichen Problemen abzulenken. Gelegentlich hat es allerdings den Anschein, dass die Euphorie zur Handlungsbereitschaft, die in anderen Bereichen der Politik wegen drohender Lobbyistenschelte zu Wünschen übrig lässt, in dem Bereich Strafvollzug regelrechte Purzelbäume schlägt.

Aktuelle Zahlen belegen die populistischen Facetten der öffentlichen Diskussion. Für die meisten strafrechtlich in Erscheinung tretenden Personen bleibt die Straffälligkeit ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder Dritte aus der Haft Entlassene oder strafrechtlich Sanktionierte wird innerhalb von 4 Jahren rückfällig. 5-8% der Erwachsenen sind für 50% der Straftaten verantwortlich. Die meisten Straftäter sind also einmalige Straftäter. Rückfälligkeiten nach dem 40. Lebensjahr sind nur als eine Minderheit zu beziffern.

Eine weitere Konsequenz aus einer Länderzuständigkeit im Bereich der Gesetzgebung für den Strafvollzug führt zu einer zusätzlichen Bindung personeller Ressourcen, z. B. durch die Schaffung eines eigenständigen Gesetzgebungsreferats mit entsprechendem personellen Unterbau, Verstärkung des Landesverfassungsgerichtshofs im Hinblick auf zu erwartende Verfassungsbeschwerden. Dies bewirkt das Gegenteil von Bürokratieabbau. Viele Landesregierungen und Kommunen stehen mit ihren Haushalten vor dem finanziellen Kollaps. Die Übernahme eines weiteren „kostenintensiven Bereichs“ bedeutet für den Bürger erneute Einschnitte in staatliche Leistungen. Es sei denn, die Reform hat eine deutliche Kostenreduzierung zum Ziel, was in Anbetracht der aktuellen Haushaltlage der Länder eher der Fall sein wird. Eine Kostenreduzierung kann in diesem Fall zum größten Teil durch den Abbau von Personal stattfinden. Dies gelingt zurzeit am ehesten durch Privatisierung des Vollzugs. Einer mehr als der 48%igen Privatisierung des Vollzuges steht zurzeit das Grundgesetz entgegen.

Die BAG spricht sich für eine Reform aus, die eine stärkere Vernetzung von Institutionen im Bereich der Justiz beinhalten, damit Fehler wie sie in der Vergangenheit immer wieder wegen mangelnder Abstimmung auftraten, abgeschafft werden. Der Behandlungsvollzug ist auf dem richtigen Wege. Ihn weiter auszubauen und ihn zu modernisieren und dadurch Sicherheit und Opferschutz zu erhöhen, dafür steht die BAG mit ihrer Erklärung zur aktuellen Debatte.

Mülheim/Ruhr, 08.03.2006
J. Taege
1. Vorsitzender

Waldenburger Straße 5
45470 Mülheim/Ruhr
Telefon: 0208 4372594
E-Mail: kontakt@bag-sozialarbeit.eu